

Satzung
über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
für den Rat der Gemeinde Hünxe
vom 20.02.2013

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes –KWahlG- In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 13.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Hünxe

Für die Wahl des Rates der Gemeinde Hünxe wird die gesetzlich vorgesehene Zahl der zu wählenden Vertreter um

6 (i.W. sechs)

verringert –davon zur Hälfte in Wahlbezirken-.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals zur Berücksichtigung bei der Zusammensetzung des Rates für die Kommunalwahl 2014.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 20.02.2013

gez.
H a n s e n
Bürgermeister